jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/16 87/03/0168

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §53;
VwFormV 1985 Form34.2;

Rechtssatz

Die Übermittlung des Formulars 34.2. zu § 53 VStG FÜR SICH ALLEIN stellt noch keinen Eingriff in subjektive Rechte und damit noch keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030168.X02

Im RIS seit

04.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at